

ANERKENNUNG EINES IM AUSLAND (AUßERHALB DER EU) ERWORBENEN STUDIENABSCHLUSSES

Wenn Sie ein Studium der Architektur (Hochbau-, Innen- und Landschaftsarchitektur) oder Stadtplanung an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Europäischen Union (EU) absolviert haben und in Deutschland arbeiten möchten, können Sie sich auf dem Arbeitsmarkt bewerben und vorbehaltlich einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, Tätigkeiten eines Architekten/einer Architektin (z.B. als Angestellte/r in einem Architekturbüro) ausüben.

Sie dürfen aber nicht die Berufsbezeichnung "Architekt/in" oder „Stadtplaner/in“ führen und sind nicht bauvorlageberechtigt.

Die Berufsbezeichnung "Architekt/in" ist in Deutschland geschützt. Sie können sich nur dann offiziell "Architekt/in" nennen und diese Bezeichnung z.B. auf Ihrer Visitenkarte verwenden, wenn Sie eine formale Erlaubnis dazu haben. Diese formale Erlaubnis erfolgt im Rahmen der Eintragung in die "Architektenliste" bei der zuständigen Architektenkammer. In Berlin ist dies die [Architektenkammer Berlin](#).

Sie können in die Architektenliste nur dann eingetragen werden, wenn Ihr ausländischer Abschluss gleichwertig zu einem deutschen Hochschulabschluss in Architektur ist und weitere Voraussetzungen erfüllt werden (s. unten). Mit der Eintragung in die Architektenliste und der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Architekt/in" erhalten die Hochbau- und Innenarchitekten automatisch auch eine "Bauvorlageberechtigung". Nur, wenn Sie bauvorlageberechtigt sind, dürfen Sie Genehmigungsplanungen für die Errichtung und Änderung von Bauwerken als verantwortlicher Entwurfsverfasser unterzeichnen – vgl. [§ 66 Bauordnung für Berlin](#).

Um festzustellen, ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss gleichwertig zu einem deutschen Hochschulabschluss in Architektur ist, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Zeugnis von der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)](#) prüfen und bewerten zu lassen. Sie erhalten dann die sogenannte „Zeugnisbewertung“. Das ist eine Bescheinigung, die Ihre Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt erhöhen kann, weil potenzielle Arbeitgeber Ihre Qualifikation damit besser einschätzen können. Diese Bescheinigung berechtigt Sie aber nicht zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung "Architekt/in".

Für eine Mitgliedschaft in der Architektenkammer Berlin müssen Sie im ersten Schritt Ihr im Ausland erworbenes Studium bewerten lassen ([Zeugnisbewertung der ZAB](#)) und im Weiteren einen Antrag auf Kammermitgliedschaft stellen.

Übersicht über die einzureichenden Unterlagen für eine Kammermitgliedschaft:

- Unterzeichneter und datierter [Antrag auf Kammermitgliedschaft](#) (s. oben),
- Geburtsurkunde und ggf. Nachweise über Namensänderungen,
- Nachweis über den im Land Berlin gelegenen Ort des Wohnsitzes (Meldebescheinigung nicht älter als 6 Monate), der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
- Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als 3 Monate) im Original,
- Diplom-Zeugnis und Diplom-Urkunde als beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung (von einem in der Bundesrepublik Deutschland vereidigten Übersetzer)
- [Zeugnisbewertung der ZAB](#) (s. oben)
- Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung (§ 5 Berufsordnung AKB) bei freischaffender oder baugewerblicher Berufsausübung,

- Nachweis der praktischen Tätigkeit (siehe Anlage 1 zum Eintragungsantrag)
- Nachweis der mindestens zweijährigen und vollzeitlichen praktischen Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben der beantragten Fachrichtung (Leistungsphase 1-9 HOAI gegliedert nach Objekt, Zeitdauer, Leistungsphase – vgl. Anlage 1); für die Fachrichtung Architektur muss die Bescheinigung von einer berufsangehörigen Person ausgestellt sein.
- Nachweise über die Teilnahme an anerkannten berufsfördernden Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 70 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten nach Maßgabe der Fortbildungs- und Praktikumsordnung der Architektenkammer Berlin (Anlage 2).

Wenn Sie durch den Beschluss des Eintragungsausschusses der Architektenkammer eingetragen wurden, erhalten Sie eine Eintragungsurkunde, die Sie im Rahmen von Bauanträgen vorlegen müssen.

Eine allgemeine „Anerkennung“ ausländischer Hochschulabschlüsse ausserhalb eines Eintragungsverfahrens ist nicht möglich.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin wenden.

Kontakt:
Architektenkammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin

Telefon: (030) 29 33 07-0 /-49
Fax: (030) 29 33 07-16
kammer/at/ak-berlin.de

Geschäftszeiten
Montag bis Donnerstag: 9 - 17 Uhr
Freitag: 9 - 15 Uhr